Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 87 PatG Patentanmeldung

PatG - Patentgesetz 1970

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

1. (1)Die Anmeldung einer Erfindung zur Erlangung eines Patentes hat beim Patentamt schriftlich zu erfolgen.
2. (2)Als Tag der Anmeldung gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at